

Reservierung

Mit der schriftlichen Radreservierung bietet der Kunde den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Sie erfolgt unter den Unterzeichnenden auch für alle in den Anmeldung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen er wie für seine Eigenen einsteht.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt ausschließlich über diese beauftragte Person. Alle Informationen für die Mieter werden über diese Person erteilt. Mit der Unterschrift erkennt der Kunde diese Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) an. Die Reservierung wird verbindlich, sobald die bestellte Leistung schriftlich bestätigt wird. Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung von dem der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das REVIERRAD für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Dieses Angebot wird gültig, wenn die Annahme innerhalb der Bindungsfrist bestätigt wird.

Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn des Mietvorgangs zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei REVIERRAD. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Vertragspartner zurück oder wird die Reise nicht angetreten, so kann REVIERRAD Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. REVIERRAD erhebt Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Mietpreis, wie folgt pauschal:

Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn: 10% des Miet- und Lieferpreises

Rücktritt von 9 bis 5 Tage vor Mietbeginn: 30% des Miet- und Lieferpreises

Rücktritt von 4 bis 3 Tage vor Mietbeginn: 50% des Miet- und Lieferpreises

Rücktritt von 2 bis 0 Tage(n) vor Mietbeginn: 90% des Miet- und Lieferpreises

Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.
Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur **an einem sicheren Ort im verschlossenem Zustand** abzustellen.

Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Mieter die Kosten, wenn ihre Ursache entweder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter, oder auf dessen Verschulden beruht.

Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaigen Fahrzeuge enthalten.

Haftung

1. Der Mieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in dem selben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht befreit.
5. Wird der Mietgegenstand nicht genutzt, muss dieser von dem Mieter vor Diebstahl und Beschädigung geschützt untergebracht werden.
Andernfalls muss im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes der Mieter für den Verlust aufkommen.

Rückgabe des Fahrrades

1. Der Mieter hat das Fahrrad am vereinbarten Ort während der Geschäftszeit zurück zu geben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf Risiko des Mieters.
Die Versäumniskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, **innerhalb 3 Werktagen** nach Rückgabe des Fahrrades, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.
5. Im Falle einer Beschädigung oder sonstiger strittiger Mängel bei Rückgabe, wird eine Kautions bis zur endgültigen Klärung zwischen dem Systemverleih und dem Mieter einbehalten.

Abschließendes

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten Einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt